

### § 3

Dem Zweckverband „Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ werden nach § 54 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes die sich aus § 54 Abs. 1 bis 3 des Städtebauförderungsgesetzes ergebenden Zuständigkeiten und Befugnisse der Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme übertragen.